
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

7. Januar 2021, 8.00–10.00 Uhr

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1

32 Pt.

a)

14 Pt.

Der Metallschredder wurde vor Inkrafttreten des USG (1. Januar 1985) bewilligt, weshalb es sich grundsätzlich um eine Altanlage handelt (1) (vgl. Art. 47 Abs. 1 LSV) (ZP). Wird eine bestehende ortsfeste Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (1). Wenn eine Altanlage in konstruktiver oder funktionaler Beziehung jedoch soweit verändert wird, dass das Bestehende gegenüber dem Erneueren von geringerer Bedeutung erscheint (neubauähnliche Umgestaltung [ZP]), ist sie der Errichtung einer neuen Anlage gemäss Art. 25 USG gleichzustellen (1). Art. 8 Abs. 2 LSV ist unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips entsprechend eingeschränkt auszulegen (ZP). (3)

Der Metallschredder wurde im Jahr 2018 umfassend modernisiert. Nur wenige Teile der Gehäusekonstruktion wurden weiterverwendet (1). Insofern wurde der Schredder in konstruktiver Hinsicht neubauähnlich umgestaltet (1). Folglich hat er die Anforderungen von Art. 25 USG zu erfüllen (1). Primär sind gemäss Art. 25 Abs. 1 USG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV (ZP) die Planungswerte (PW) i.S.v. Art. 23 USG (ZP) einzuhalten (1). (4)

Beim Metallschredder handelt es sich um eine ortsfeste Anlage der Industrie resp. des Gewerbes gemäss Anhang 6 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a LSV (1). Der Schredder sowie das lärmbeeinträchtigte Grundstück Nr. zzz liegen in der Wohn- und Gewerbezone, womit die Anforderungen der Empfindlichkeitsstufe (ES) III gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV zu erfüllen sind (1). Der entsprechende PW liegt am Tag bei 60 dB(A), nachts bei 50 dB(A) (Anhang 6 Ziff. 2 LSV) (1). Der Metallschredder hält mit einem Lärmpegel von 53 dB(A) lediglich den PW für den Tag ein (07–19 Uhr [ZP], Anhang 6 Ziff. 31 Abs. 1 LSV [ZP]); der PW für die Nacht (19–07 Uhr [ZP]) wird um 3 dB(A) überschritten (1). Für den Betrieb in den späteren Abend resp. in den Nachtstunden wäre somit gemäss Art. 25 Abs. 2 USG ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich (1). Ein solches ist jedoch nicht erkennbar (1). (6)

Fazit: Der Betrieb des Metallschredders entspricht den lärmschutzrechtlichen Vorgaben nicht. (1) (1)

b)

6 Pt.

Fraglich ist, welche ES gemäss Art. 43 Abs. 1 LSV für die immissionsrechtliche Beurteilung massgeblich ist. Die Parzelle Nr. zzz liegt in einer Wohnzone, in der lediglich nicht störende Betriebe zulässig sind. Sie ist damit der ES II zugeordnet (Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV) (1). Demgegenüber fällt das Grundstück Nr. yyy samt Metallschredder unter die ES III, für welche weniger strenge Grenzwerte gelten (vgl. Anhang 6 Ziff. 2 LSV). (1)

Im Grenzbereich verschiedener Nutzungszonen mit unterschiedlicher ES ist im Sinn des Vorsorgeprinzips auf die strengeren Grenzwerte abzustellen (1). Dasselbe ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 USG, wonach die durch eine Anlage verursachten Lärmimmissionen die PW *in der Umgebung* nicht überschreiten dürfen (ZP). Folglich sind die strengeren PW gemäss ES II einzuhalten (1). Der einschlägige PW liegt am Tag bei 55 dB(A), nachts bei 45 dB(A) (Anhang 6 Ziff. 2 LSV) (1). Mit 53 dB (A) wird der PW am Tag eingehalten, in der Nacht (deutlich) überschritten (1). (4)

Fazit: Im Ergebnis spielt es in diesem Fall keine Rolle, ob das Grundstück Nr. zzz der ES II oder ES III zugeordnet ist. An der Beurteilung ändert dies nichts (1). (1)

c)

12 Pt.

Die Änderung einer bestehenden Anlage kann gemäss Art. 10a Abs. 1 USG ein UVP-pflichtiger Vorgang sein (ZP). Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV unterliegt die Änderung einer bestehenden Anlage, die im Anhang aufgeführt ist, der UVP, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (1). Nr. 40.7 lit. a Anhang UVPV bezeichnet Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 Tonnen Abfällen pro Jahr als UVP-pflichtig (1). Da der Metallschredder diesen Schwellenwert mit einer ursprünglichen Verarbeitungskapazität von jährlich 75'000 Tonnen deutlich überschritten hat, handelte es sich um eine UVP-pflichtige Anlage im Sinn von Art. 2 Abs. 1 UVPV (1); dies unabhängig davon, dass 1983 noch keine UVP-Pflicht bestand (ZP). (3)

Massgebend für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vorliegt, ist, ob die Änderung zu einer ins Gewicht fallenden Veränderung der Umweltbelastung führen kann (1). Dies ist dann der Fall, wenn die Änderung dazu führt, dass entweder bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können (1). (2)

Mit der Modernisierung wurde die jährliche Verarbeitungskapazität um 9'000 Tonnen erhöht, was schon für sich allein beinahe dem Schwellenwert von Nr. 40.7 lit. a Anhang UVPV für eine UVP-pflichtige Neuanlage entspricht (1). Bereits dies ist ein deutliches Indiz dafür, die Wesentlichkeit und damit die UVP-Pflicht der Änderung zu bejahen (1). Hinzu kommt, dass mit der Modernisierung auch die durchschnittliche Betriebszeit von zehn auf zwölf Stunden pro Tag erweitert wurde (1). Mithin fällt die durchschnittliche Tagesstundenleistung um zwei Stunden resp. 20 % höher aus (1), wobei die Betriebszeiten vereinzelt in den späten Abend- bzw. Nachtstunden liegen, die besonders sensibel sind (1). Zu berücksichtigen sind schliesslich weitere Umweltbelastungen (z.B. erhöhter Zulieferungs- und Verarbeitungsverkehr aufgrund der gesteigerten Verarbeitungskapazität), welche mit dem Betrieb des Metallschredders zusammenhängen (ZP). In der Gesamtbetrachtung ist demnach von einer wesentlichen Veränderung der Umweltbelastungen und damit von einer wesentlichen Änderung der Anlage auszugehen (1). (6)

Fazit: Die Modernisierung des Metallschredders ist UVP-pflichtig (1). (1)

Dasselbe ergibt sich unter der Annahme, dass faktisch ein Wiederaufbau vorliegt und damit der Tatbestand der Errichtung einer Anlage gemäss Art. 10a Abs. 1 UVG erfüllt ist. Die jährliche Verarbeitungskapazität von 84'000 Tonnen liegt deutlich über dem Schwellenwert von 10'000 Tonnen im Jahr (Nr. 40.7 lit. a Anhang UVPV), was zur UVP-Pflicht führt (ZP).

Aufgabe 2

32 Pt.

a)

15 Pt.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (Art. 60a Abs. 1 GSchG) (1). Das Verursacherprinzip kommt insbesondere bei wiederkehrenden Benutzungsgebühren zur Anwendung (1), wobei die Art und Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden sollen (Art. 60a Abs. 1 lit. a GSchG) (1). Bei einmaligen Anschlussgebühren darf die Bemessung jedoch auch nach anderen sachbezogenen Kriterien (1), insbesondere nach dem Mass des Vorteils, welcher dem Grundeigentümer aus der Abwasserentsorgung des Gebäudes erwächst (ZP), erfolgen. (4)

Anschlussgebühr: Die maximale Leistungsfähigkeit des Wasseranschlusses als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr richtet sich nach der Grundstücksgrösse. Diese korreliert normalerweise mit der Abwassermenge (1). Je grösser das Grundstück, desto grösser der Wasseranschluss und desto grösser damit auch die mögliche Abwassermenge (1). Damit erfolgt die Anschlussgebühr nach einem sachbezogenen Kriterium und verletzt Art. 60a GSchG nicht (1). (3)

Grundgebühr: Die Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlage – üblicherweise deckt sie einen geringeren Kostenanteil als die Mengengebühr (ZP) – muss berücksichtigen, wieviel Abwasser von der betreffenden Liegenschaft anfallen könnte. Es genügt jedoch ein gewisser Zusammenhang zwischen der Menge des Abwassers und der Höhe der Abgabe (1). Die Bemessung anhand der bebauten Geschossfläche berücksichtigt mit einem groben Massstab die Menge des Abwassers; es kann davon ausgegangen werden, dass ein grösseres Gebäude in der Regel mehr Abwasser produziert als ein kleineres (1). Auch die Grundgebühr ist mit Art. 60a GSchG vereinbar (1). (3)

Verbrauchsgebühr: Mit der Bemessung der Verbrauchsgebühr anhand des vorjährigen Frischwasserverbrauchs wird die Menge des tatsächlich anfallenden Abwassers mit relativ hoher Genauigkeit berücksichtigt (1). Grundsätzlich wird das Frischwasser nach Gebrauch der Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Werden grosse Abwassermengen nicht abgeleitet, weil sie nicht verschmutzt und damit versickern zu lassen sind (Art. 7 Abs. 2 GSchG) (ZP), kann nach § 2 Ziff. 3 lit. a AbwasserR eine Reduktion gewährt und somit dem Verursacherprinzip entsprochen werden (1). Problematisch ist hingegen der einheitlich angenommene minimale Wasserverbrauch von 120 m³ bei Ferienhäusern bzw. -wohnungen. Dieser Frischwasserverbrauch kann – gerade bei wenig genutzten Ferienwohnungen – weit entfernt vom effektiven Wasserverbrauch sein und berücksichtigt die tatsächliche Abwassermenge nicht (1). Es liegt auch kein Tatbestand von Art. 60a Abs. 2 GSchG vor, welcher ein Abweichen vom Verursacherprinzip bei der Erhebung von Abwasserabgaben erlauben würde (ZP). § 2 Ziff. 3 lit. b AbwasserR verstösst damit gegen Art. 60a Abs. 1 GSchG (1). (4)

Fazit: Hinsichtlich der Anschluss- und Grundgebühr sind die Erfolgchancen von A gering, bezüglich der Verbrauchsgebühr gut (1). (1)

b)

10 Pt.

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 Abs. 1 GSchG) (1). Neben den Bauzonen (lit. a) und weiteren Gebieten i.S.v. Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG (lit. b) umfasst der Bereich öffentlicher Kanalisationen auch Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 lit. c GSchG) (1). Dies ist der Fall, wenn sich der Anschluss einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt und die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten (1) (Art. 12 Abs. 1 GSchV) (1). (4)

Da der Geräteschuppen von G nur 30 Meter von A's Ferienwohnung entfernt liegt und sein Grundstück erst gerade ausgezont wurde (1), kann davon ausgegangen werden, dass der Anschluss mit normalem baulichem Aufwand ermöglicht werden kann (1). Dies auch deshalb, weil die topografischen Verhältnisse für eine Überbauung ideal sind (1). Da G ein Wohnhaus plant, kann weiter angenommen werden, dass die Kosten für den Anschluss an die Kanalisation mit denjenigen für Anschlüsse in der Bauzone vergleichbar und damit zumutbar sind (1). Folglich muss G das künftig anfallende Abwasser in die Kanalisation einleiten (1). (5)

Fazit: Die Auffassung von G ist nicht zutreffend (1). (1)

c)

7 Pt.

Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser ist als Abwasser zu qualifizieren (Art. 4 lit. e GSchG) (1). Der Schnee des Vorplatzes und der P-Strasse kann als festes Niederschlagswasser auf einer bebauten Fläche qualifiziert werden (2). Gemäss einer Untersuchung enthält der Schnee Stoffe, welche Wasser nachteilig chemisch und biologisch verändern können, womit eine Verunreinigung vorliegt (Art. 4 lit. d GSchG) (1). Damit handelt es sich beim Schnee um verschmutztes Abwasser i.S.v. Art. 4 lit. f GSchG (1). Dieses muss behandelt werden und darf nur mit Bewilligung in ein Gewässer eingeleitet werden (Art. 7 Abs. 1 GSchG) (1). (6)

Fazit: Die Schneeentsorgung ist nur mit dem GSchG vereinbar, wenn eine Bewilligung der kantonalen Behörde vorliegt (1). (1)

Aufgabe 3

36 Pt.

a)

28 Pt.

Da eine Trockenwiese als Biotop i.S.v. Art. 18 Abs. 1 NHG tangiert ist, muss geprüft werden, ob sich ein Eingriff in dieses Biotop als zulässig erweist (ZP).

Abweichen vom Schutzziel:

(9 Pt.)

Zunächst ist zu prüfen, ob vom Schutzziel des Objekts i.S.v. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG i.V.m. Art. 6 TwwV abgewichen wird, ob also ein Eingriff in die Trockenwiese vorliegt (1). (1)

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a TwwV sollen die spezifische Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre ökologischen Grundlagen erhalten werden. Durch die erhöhten Schmelzwassermengen werden die Trockenwiese jedoch stark beeinflusst und der Lebensraum zerstört (1). Zudem wird durch das Präparieren der Piste nachts und die Skifahrer am Tag der ökologische Lebensraum der Tiere mit dem angrenzenden Wald zerschnitten, da die Piste insbesondere im Frühling,

wenn sie künstlich beschneit wird, ein unüberwindbares Hindernis darstellt (1). Dazu kommen noch der Lärm und die Bodenerschütterungen der schweren Raupenfahrzeuge (1). (3)

Weiter beeinflussen die hohen Schmelzwassermengen die Zusammensetzung der Flora und letztlich auch der Fauna negativ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b TwwV (1). Dadurch, dass das Ski-gebiet bei Freeridern bekannt ist und die Piste nur minimal mit Pfosten markiert wird, muss sodann damit gerechnet werden, dass diese auch auf der Trockenwiese fahren werden (1). So könnten die Steinhäufen und die Busch- und Strauchgruppen zerstört werden und damit wertvoller Lebensraum, der die Trockenwiese gerade auszeichnet (1). (3)

Zusätzlich müsste die extensive Landwirtschaft wegen des Schmelzwassers aufgegeben werden, womit auch vom Schutzziel nach Art. 6 Abs. 1 lit. c TwwV abgewichen würde (1). (1)

Insgesamt liegt ein massiver Eingriff in die Trockenwiese vor, da von sämtlichen Schutzzielen abgewichen wird (1). (1)

Standortgebundenheit: (4 Pt.)

Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Eingriff nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 TwwV zulässig ist (1). Gemäss Art. 7 Abs. 1 TwwV muss es sich um ein standortgebundenes Vorhaben handeln. Da eine Skipiste nur innerhalb des Skigebiets angelegt werden kann (1) und keine alternativen Pistenführungen in Frage kommen (1), handelt es sich um ein standortgebundenes Vorhaben (1). (4)

Nationales Interesse: (5 Pt.)

Weiter muss das öffentliche Interesse am Eingriff in das Schutzziel von nationaler Bedeutung sein (Art. 7 Abs. 1 TwwV) (1); ansonsten ist eine Interessenabwägung von vornherein unzulässig (ZP). Dabei genügt es nicht, wenn das verfolgte öffentliche Interesse bloss abstrakt von nationaler Bedeutung ist; vielmehr muss auch dem konkreten Einzelvorhaben nationale Bedeutung zukommen (1). (2)

Als mögliches Interesse von nationaler Bedeutung könnte allenfalls die Förderung des Tourismus und die damit einhergehende Erhaltung von Arbeitsplätzen in Betracht gezogen werden (ZP). Allerdings kann darin im vorliegenden Fall jedenfalls kein konkretes nationales Interesse gesehen werden, da das fragliche Skigebiet Touristen aus der Region anzieht und somit vor allem regionale Bedeutung hat (1). (1)

In einem abstrakten nationalen Interesse liegen nach Art. 68 Abs. 1 BV jedoch die Sportförderung und die entsprechende Ausbildung (1). Da Swiss-Ski dort Athleten der Nationalmannschaft ausbilden will und auch nationale und internationale Wettkämpfe abgehalten werden sollen, ist die infrage stehende Piste auch konkret als von nationalem Interesse zu werten (1). (2)

Interessenabwägung: (9 Pt.)

Es ist somit eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Erhaltung der Trockenwiese und jenem an der Nutzung der Skipiste vorzunehmen (1). (1)

Die Eingriffe in die Trockenwiese wiegen äusserst schwer (1). So werden, wie dargelegt, sämtliche Schutzziele beeinträchtigt. Besonders die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft dürfte weitreichende Konsequenzen für den Lebensraum der dortigen Reptilien und Insekten haben (1). Da auch gefährdete Tier- und Pflanzenarten der roten Listen (vgl. Art. 20 Abs. 1

NHG [ZP]) auf der Trockenwiese beheimatet sind, wiegt die Zerstörung ihres Lebensraums besonders schwer (1). Zusätzlich ist die potenzielle Zerstörung des Biotops durch die Freerider stark zu gewichten (1). Dazu kommen der Lärm, die Erschütterungen und die Luftbelastung der schweren Raupenfahrzeuge sowie die Touristen bei den nationalen und internationalen Wettkämpfen (1). (5)

Dem steht das Interesse an der Sportförderung und Ausbildung gegenüber. Dieses ist grundsätzlich ebenfalls hoch zu gewichten, da es in der Verfassung zu einer Bundesaufgabe erklärt wurde (1). Doch könnte Swiss-Ski diese Ausbildung und Wettkämpfe der Freerider auch in einem anderen Skigebiet oder auf einer anderen Piste verwirklichen, wo nicht eine Trockenwiese so schwer beeinträchtigt würde (1). Damit kommt diesem Interesse in Bezug auf die infrage stehende Piste kein grosses Gewicht zu (1). Übrig bleibt lediglich das Interesse der Gemeinde G am Tourismus und den damit verbundenen Einnahmen, welches jedoch nicht von nationaler Bedeutung ist und deshalb ausser Betracht fällt (ZP). Zusätzlich dürften durch die Wettkämpfe auch neue Arbeitsplätze in diesem Sektor generiert werden, was jedoch ebenfalls nicht in einem nationalen Interesse liegt (ZP). (3)

Fazit: (1 Pt.)

Das Projekt ist unter natur- und heimatschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig (1).(1)

b) 8 Pt.

Da der WWF X nicht im Interesse seiner Mitglieder oder zur Wahrung eigener Interessen interveniert, handelt es sich um eine ideelle Verbandsbeschwerde (1). Ein Beschwerderecht nach Art. 55 Abs. 1 USG fällt ausser Betracht, da mit einer beschreibbaren Fläche von 40'000 m² nach Ziff. 60.4 Anhang UVPV keine UVP erforderlich ist (1). (2)

Nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG steht den Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes das ideelle Verbandsbeschwerderecht offen, sofern diese gesamtschweizerisch tätig sind und rein ideelle Zwecke verfolgen (1). Der WWF Schweiz ist gemäss Nr. 3 Anhang VBO beschwerdeberechtigt (1). (2)

Eine ideelle Verbandsbeschwerde kann nur gegen Verfügungen in Erfüllung einer Bundesaufgabe erhoben werden. Als Bundesaufgabe gilt auch der Biotop- und Artenschutz nach Art. 78 Abs. 4 BV, welcher hier betroffen ist (1). Das Kriterium der Bundesaufgabe leitet sich aus der Platzierung von Art. 12 NHG im ersten Abschnitt des NHG ab ("Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege bei Erfüllung von Bundesaufgaben"), was auf der Kompetenzregelung in Art. 78 Abs. 2 BV beruht (ZP). Es kann daher argumentiert werden, dass dieses Kriterium für den Biotop- und Artenschutz gerade nicht erforderlich ist, zumal der Bund in diesem Bereich eine umfassende Kompetenz besitzt, die sich nach Abs. 4 und nicht nach Abs. 2 von Art. 78 BV richtet (ZP). Wie erwähnt stellt der Biotop- und Artenschutz aber ohnehin eine Bundesaufgabe dar. Ferner ist auch die Bewilligung des Bauens ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG als eine Bundesaufgabe zu qualifizieren, was auf die fragliche Piste zutrifft (1). (2)

Da im vorliegenden Fall der WWF X als regionale Sektion Verbandsbeschwerde erheben möchte – als Vertreter des WWF Schweiz (ZP) –, bedarf es nach Art. 12 Abs. 5 NHG der Ermächtigung durch den WWF Schweiz (1). Falls der Kanton X vor Erteilung der Bewilligung ein Einspracheverfahren vorsieht, muss sich der WWF X an diesem beteiligen (Art. 12c Abs. 2 NHG) (ZP). (1)

Fazit: Der WWF X könnte eine Baubewilligung für die Skipiste anfechten, wenn er hierzu vom WWF Schweiz ermächtigt wird und sich an einem allfälligen Einspracheverfahren beteiligt hat (1). (1)

20.11.2020 / Gr